

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 171/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Hamburg, Pappelallee 35/37,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der im Jahre 1917 geborene Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen seines im Januar 1987 erlittenen Myokardinfarkts (Hinterwandinfarkt) Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 3. September 1990; klagezusprechendes Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 11. September 1992 und klageabweisendes Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 5. April 1995). Er führt den Myokardinfarkt auf seine berufliche Tätigkeit zurück, die ihn nach der Praxisöffnung von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr am 10. Januar 1987 im Rahmen seiner Dienstbereitschaft am Nachmittag und in der folgenden Nacht zu einem Hausbesuch von 20.45 Uhr bis 21.30 Uhr geführt habe. Danach sei um 23.30 Uhr ein weiterer Hausbesuch erforderlich gewesen, bei dem er zu einem 10 km entfernten Wohnort des Patienten fahren und dort seine 8 bis 8,5 kg schwere Notarzttasche noch etwa 100 bis 150 m und danach 20 bis 24 Treppenstufen bis zur Wohnung des Patienten habe tragen müssen. Während dieser Behandlung sei ein heftiger Angina pectoris-Anfall mit Ausstrahlung in den linken Arm aufgetreten. Im Laufe der Nacht habe er einen weiteren Anfall mit Schweißausbruch erlitten. Bis zum 13. Januar 1987 habe er weitgehend Bettruhe eingehalten. Am Morgen des folgenden Tages sei er wegen heftiger stenokardischer Beschwerden stationär behandelt und dabei sei der Myokardinfarkt festgestellt worden.

Mit der gegen die Nichtzulassung der Revision gerichteten Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Zu Unrecht habe das Urteil angenommen, daß es an einer ursächlichen Verknüpfung zwischen dem Ereignis und dem Körperschaden fehle; damit habe das Urteil einen Rechtsbegriff verkannt. Außerdem sei ein Zusammenhang zwischen Infarkt und grober Koronarerkrankung nicht in allen Fällen zwingend, und er sei auch nicht im vorliegenden Fall gegeben. Die Rechtssache habe demnach auch insoweit grundsätzliche Bedeutung, als dieser ursächliche Zusammenhang zu Unrecht und entgegen den medizinischen Feststellungen nicht angenommen worden sei. Die Beschwerde sei auch deshalb gerechtfertigt, weil das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 4. Dezember 1991 (2 RU 14/91) abgewichen sei. Das BSG habe in diesem Urteil sich sehr eingehend mit der Analyse beschäftigt, wann eine rechtlich wesentliche Teilursache bestehe; es erörtere den Begriff der Belastbarkeit und führe ein Beispiel an. Zu Unrecht habe sich das angefochtene Urteil nicht mit der Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt und habe die festgestellten Tatsachen nicht anhand dieser Rechtsauffassung geprüft.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, daß die



Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Sie ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine über den Einzelfall hinausgehende klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß bei der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheinen (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNrn 65ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNrn 160ff).

Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei der nach Ansicht des Klägers zu klärenden Frage um eine Rechtsfrage und nicht um eine Tatsachenfrage handelt; denn entscheidend ist hier die Frage, ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem Myokardinfarkt des Klägers und dessen beruflicher Tätigkeit besteht. Dem Hinweis des Beschwerdeführers, das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß es an einer ursächlichen Verknüpfung zwischen dem Ereignis und dem Körperschaden fehle und die Rechtssache habe insoweit grundsätzliche Bedeutung, als "dieser ursächliche Zusammenhang zu Unrecht und entgegen den medizinischen Feststellungen" nicht angenommen worden sei, ist keine schlüssige Darlegung einer Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung zu entnehmen. Vielmehr richten sich die gesamten Ausführungen in der Beschwerdebegründung insoweit gegen die im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht nachprüfbare freie richterliche Beweiswürdigung (s § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ebenso ist die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache nicht dadurch dargelegt iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts rechtlich für unzutreffend erachtet wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Doch selbst wenn der Beschwerdeführer die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin sieht, daß in diesem Zusammenhang Rechtsbegriffe "verkannt" sein sollen, fehlt es an der Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit, denn der Kläger hat nicht angegeben, ob zu der von ihm als grundsätzlich angesehenen Frage bereits Rechtsprechung des BSG vorhanden ist und inwieweit diese Rechtsprechung einer weiteren Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bedarf.



Soweit der Beschwerdeführer die Beschwerde auf § 160 Abs 2 Nr 2 SGG stützt, ist die Divergenz ebenfalls nicht dargelegt. Eine Abweichung im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann ausreichend dargelegt, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten, die Entscheidung tragenden rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Es ist kenntlich zu machen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine Abweichung vorliegt, welche Rechtsfrage das LSG anders als die angeführten Gerichte entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21 und 29), weshalb die rechtliche Aussage des LSG mit - hier - der des BSG unvereinbar ist. Dazu reicht es nicht aus, die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG betreffend den Einzelfall geltend zu machen. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung in der abstrakten Aussage (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196). Die hierzu vom Beschwerdeführer gegebene Begründung reicht für die Schlüssigkeit einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus.

Der Beschwerdeführer hat dazu keinen konkreten von der angeführten Entscheidung des BSG abweichenden Rechtssatz im Urteil des LSG bezeichnet. Der Beschwerdeführer hat vielmehr dazu ausgeführt, das Berufungsgericht habe sich nicht mit der Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt und es habe die festgestellten Tatsachen nicht anhand dieser Rechtsauffassung geprüft. Auch diese Begründung betrifft im Kern eine nach seiner Ansicht unzutreffende Würdigung der vorhandenen Beweise (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Eine solche Rüge kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen; denn - wie bereits ausgeführt - schließt § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Auch insoweit ist darauf hinzuweisen, daß Gegenstand des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht die Frage ist, ob das LSG, wie auch insoweit den Ausführungen des Beschwerdeführers Zweifel zu entnehmen sind, in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

